

Konrad von Maurer - Die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher (1886)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

Landshörsafn

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Die Eingangsformel der altnordischen
Rechts- und Gesetzbücher.“

Früher schon hatte ich wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass in den älteren norwegischen sowohl als isländischen Rechtsaufzeichnungen das Christenrecht voranzustehen, und an seiner Spitze eine eigenthümlich gestaltete Eingangsformel zu zeigen pflegt.¹⁾ Es scheint sich aber zu verlohnen, diesen Umstand etwas genauer ins Auge zu fassen, und zu untersuchen, wie weit sich etwa aus demselben auf die ursprüngliche Gestalt dieser Aufzeichnungen irgend welche Schlüsse ziehen lassen. Ich will zunächst den Thatbestand feststellen, und an dessen Vorführung vorerst nur diejenigen Bemerkungen anknüpfen, welche zu dessen Klarlegung nöthig erscheinen und zugleich ohne weitläufigere Erörterungen sich machen lassen.

1) Vgl. z. B. meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög, S. 120 u. fgg. (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I. Bd. XII, Abth. III); dann meine Artikel: Grágás, S. 17, Anm. 37, u. Gulaþingslög, S. 7 (in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Sect. I, Bd. 77 u. 97).

In den beiden Hss., welche das ältere isländische Recht einigermassen vollständig enthalten, steht der „Kristinna laga þátt“ voran. In der *Konúngsbók* folgt auf ihn, nur durch zwei §§. von ihm getrennt, welche als blosse Anhänge zu ihm gelten können, der *þingskapaþátt*, in der *Staðarhólsbók* dagegen, welche keinen die Dingordnung behandelnden Abschnitt enthält, folgt sofort das Erbrecht, von dem Christenrecht nur durch das Zehntrecht und einige weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt, welche in jener ersteren Hs. erst am Schlusse des ganzen Rechtsbuches nachgetragen werden. An der Spitze des Christenrechtes zeigt dabei die K. eine Eingangsformel, welche in ihrer religiösen Gestaltung zwar zunächst gerade diesen Abschnitt ganz passend einleitet, aber doch sichtlich zugleich auch dem gesammten Rechtsbuche als Einleitung zu dienen bestimmt ist; sie lautet: „þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hêr, ok trúa á einn guð föður, ok son, ok helgan anda,“ worauf dann sofort die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen, mit welchen das Christenrecht selbst beginnt. Dieselbe Eingangsformel kehrt unverändert auch in fast allen denjenigen Hss. wider, welche nur das kirchliche Recht mit Ausschluss des weltlichen enthalten, nämlich in der *Skálholtsbók*, *Staðarféltsbók*, *Belgsdalsbók* und *Arnarbælisbók*, sowie in AM. 158. B. in 4^{to}, in AM. 181. in 4^{to}, und in F. Magn. 161 in 4^{to}; nur sehr wenig, und wie es scheint unter dem Einfluss der *Jónsbók*, verändert kehrt sie ferner in AM. 50. in 8^{to} wider, wo sie lautet: „þat er upphaf laga várra Íslendínga, sem upphaf er allra góðra hluta, at allir menn skolo vera kristnir hêr á landi, ok trúa á einn guð föður, ok son, ok heilagan anda,“ während eine Variante von AM. 181. zwar ebenfalls „Íslendínga“ einschiebt, dagegen die Worte „sem upphaf er allra góðra hluta“ nicht hat. Jene erstere Fassung der Eingangsformel erweist sich somit als die ächte und ursprüngliche; wenn die *Staðarhólsbók*, und

sie allein, dafür die Worte gibt: Á dögum fedra várra voro þau lög sett, at allir menn skolo kristnir vera á landi hêr, ok trúa á einn guð föður, ok son, ok anda helgan“, so haben wir diese Einkleidung in die Form eines geschichtlichen Berichtes als eine spätere, willkürliche Veränderung anzusehen, welche für uns nicht weiter in Betracht kommt. Die Worte, mit welchen die Formel beginnt, scheinen sogar bereits der heidnischen Zeit angehört zu haben. Die übereinstimmenden Berichte, welche die Landnáma in der Hauksbók sowohl¹⁾ als in der jüngeren Melabók²⁾, ferner der þorsteins þ. uxafóts in der Flateyjarbók³⁾ und die ältere Redaction der þorðar s. hreðu in der Vatnshyrna⁴⁾ bringen, und welche sammt und sonders aus der älteren Íslendingabók des Ari fróði abzustammen scheinen,⁵⁾ erzählen uns bezüglich des ersten isländischen Landrechtes, der Úlfjótsslög: „þat var upphaf enna heiðnu laga, at menn skyldu eigi hafa höfuðskip í haf, en ef þeir hefði, þá skyldi þeir af taka höfuð, ádr þeir kæmi í lands sýn, ok sigla eigi at landi með gapandi höfðum eða gínandi trjónum, svá at landvættir fælist við.“ Damit ist festgestellt, dass bereits im Heidenthume das, freilich noch nicht aufgezeichnete, aber doch in einem officiellen Rechtsvortrage verkörperte Landrecht der Insel mit Vorschriften religiösen Inhaltes begann, und ist überdiess wenigstens wahrscheinlich gemacht, dass schon damals an der Spitze dieser letzteren die später üblichen Eingangsworte standen: „þat er upphaf laga várra“; die letztere Vermuthung aber wird noch durch eine

1) Landnáma, IV, 7/258—59.

2) Anhang zur Landnáma, S. 334—336.

3) Flbk. I. S. 249.

4) edd. Guðbrandr Vigfússon 1/93—94.

5) vgl. meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung auf Island (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I, Bd. XII, Abth. I.)

weitere Thatsache bestätigt. Den Gesetzesprecher Þorgeir Ljósveitningagoði, welcher im Jahre 1000 gelegentlich der Annahme des Christenthums das neue Recht zu formuliren hatte, lässt eine der einschlägigen Geschichtsquellen mit den Worten beginnen¹⁾: „Þat er upphaf laga várra, at menn skulu allir vera kristnir hér á landi ok trúa á einn guð föður ok son ok anda helgan“ u. s. w.; eine zweite aber lässt ihn die Worte brauchen:²⁾ „Þat hefi ek upphaf laga várra til samþykkis við kristna menn, at hvern maðr á Íslandi, meiri ok minni, skal vera kristinn, ok skírn taka“ u. s. w. Die übrigen Quellen zeigen zwar nicht dieselbe Wortfassung; aber doch deuten bei Ari fróði die Worte:³⁾ „þá vas þat mælt í lögum“, und in der Kristni s. die Worte:⁴⁾ „þá var þat uppsaga Þorgeirs“, ganz gleichmässig auf die formelle Publication des neuen Rechtes durch den Vortrag des Gesetzesprechers hin, und erhöhen demnach auch diese beiden Berichte die Wahrscheinlichkeit, dass jene ersteren Quellen die für den Vortrag des Landrechtes feststehende Eingangsformel überliefert haben werden.

Weniger einfach steht die Sache bezüglich der norwegischen Rechte. Die Borgarþíngslög zunächst, von welchen uns nur das Christenrecht erhalten ist, geben diesem in ihrem ersten und dritten Texte folgende Eingangsformel: „Þat er upphaf laga várra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rækja kirkjur ok kennemenn“; im zweiten Texte aber fehlt die gleiche Eingangsformel doch wohl nur aus dem Grunde, weil derselbe überhaupt an seinem Anfange defect ist. Auf diese Eingangsformel folgen sodann, ganz wie im isländischen Rechte, sofort die Bestimmungen über die Taufe, welche sich deren Wortlaut ganz besonders gut

1) Njála, 105/550.

2) FMS. II, 229/242; Flbk. I, 446.

3) Íslendingabók, 7/12.

4) Kristni s., 11/25.

anschliessen, da sich eben durch den Empfang der Taufe das „gefaz Kristi“ vollzieht. Anders, und zwar recht wunderbarlich, verhalten sich die *Eiðsifaþingslög*, von welchen uns ebenfalls nur das Christenrecht überliefert ist. In ihrer älteren Recension lauten die Eingangsworte nach Hs. A.: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera ok nítta heidnum dóme“, und in derselben Fassung kehren dieselben auch in der jüngeren Recension wider, wogegen die Hs. B. der älteren Recension dieselben folgendermassen giebt: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ kristni ok næitta heidnum dóme“, und auch in dem dieser letzteren Hs. angehörigen Inhaltsverzeichniss das erste Capitel mit den Worten aufgeführt wird: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ.“ Da dieses Inhaltsverzeichniss im Uebrigen mit dem ihm folgenden Texte keineswegs völlig übereinstimmt, darf man dasselbe vielleicht als ein selbständiges Zeugniss zu Gunsten der letzteren Wortfassung gelten lassen, deren antithetische Stellung ohnehin einen alterthümlichen Eindruck macht; indessen können wir von diesem Punkte hier absehen, da immerhin beide Gestaltungen der Eingangsformel im Wesentlichen übereinstimmen. Die sämtlichen Texte lassen sodann auf diese zunächst die Bestimmungen über die Taufe folgen, und schliessen sich somit insoweit der von den BþL. und den isländischen Rechtsbüchern eingehaltenen Ordnung an; um so auffälliger ist aber, dass die Eingangsformel hier nicht mit den dort gebrauchten Worten beginnt: „þat er upphaf laga várra“, sondern vielmehr mit den an sich schon bedenklichen Worten: „þat er nú því næst“, welche darauf hinweisen, dass ursprünglich vor den uns erhaltenen Eingangsworten noch irgend etwas anderes gestanden haben muss. Nun ist allerdings richtig, dass in der Hs. B. der älteren Recension dem Texte des Christenrechtes das bereits erwähnte Inhaltsverzeichniss, sodann ein Calendarium, endlich noch ein Verzeichniss der norwegischen Könige vorangeht, welches

von Hálfðan svarti bis auf Magnús lagaboetir herabreicht; in-
 dessen wird man doch aus dem Voranstehen dieser Stücke
 jene eigenthümlichen Eingangsworte nicht erklären dürfen.
 Alle drei Stücke fehlen sowohl in der zweiten Hs. der älteren
 Recension, als in den beiden Hss. der jüngeren, und doch
 zeigen alle diese Hss. ganz dieselben Eingangsworte an der
 Spitze des Christenrechtes; wenn sie sich schon dadurch als
 eine spätere Zuthat charakterisiren, so weisen auch noch
 andere Umstände ebendarauf hin. Das Inhaltsverzeichniss
 zunächst erwähnt in seinen Eingangsworten nur des Christen-
 rechtes und des Königsverzeichnisses, ohne des Calendariums
 mit einer Sylbe zu gedenken, welches doch zwischen beiden
 in der Mitte steht; es erwähnt ferner das Königsverzeich-
 niss erst nach dem Christenrechte, während dasselbe doch
 diesem vorangeht, und auch im Inhaltsverzeichnisse selbst
 mit den Worten „Hálfðan svarte, Haraldr hárfagre“ noch
 vor dessen erstem Capitel eingestellt wird; endlich zeigt die
 Herabführung des Königsverzeichnisses bis in die zweite
 Hälfte des 13. Jhdts., d. h. bis in eine Zeit, in welcher das
 fragliche Christenrecht bereits durch ein neues verdrängt
 war, dass das erstere erst einer späteren Zeit angehörte, wozu
 denn auch die Worte stimmen, mit welchen von dem „Kon-
 úngatal“ zum Christenrechte übergegangen wird: „hèr segir
 um gamlan kristendóm várn, ok hvorso hann byrjar“, in-
 dem von einem alten Christenrechte doch erst gesprochen
 werden konnte, wenn bereits ein neues an dessen Stelle ge-
 treten war. Erweisen sich aber hiernach diese Stücke als
 spätere Zuthaten, auf welche die Worte: „þat er nú því næst“
 nicht bezogen werden können, so muss vor dem Christen-
 rechte der EpL. ursprünglich irgend eine andere, uns nicht
 mehr erhaltene Satzung gestanden sein, über deren Beschaf-
 fenheit und Inhalt ich mich vorläufig noch jeder Vermuth-
 ung enthalte.

Auch in den beiden anderen Provincialrechten scheint

ursprünglich eine den bisher besprochenen ähnliche Eingangsformel sich vorgefunden zu haben; jedoch zeigt sich in ihnen die Ordnung unserer Texte einigermaßen gestört, so dass es nicht ganz leicht ist, deren anfänglichen Zustand sich klar zu machen. Es beginnen aber zunächst die *Gulapíngslög* mit folgender Eingangsformel (§. 1): „þat er upphaf laga várra, at vèr skolom lúta austr, ok biðja til hins helga Krist árs ok fríðar, ok þess at vèr halldem lande váro bygðu, ok lánardróttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guð sè allra várra vinr.“ Aber auf diese Eingangsworte folgt dann nicht etwa sofort der von der Taufe handelnde Abschnitt, welchen dieses Rechtsbuch vielmehr erst an einer weit späteren Stelle (§. 21) einreicht, ja überhaupt keine eigentlich kirchenrechtliche Bestimmung, sondern zunächst die unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung erlassene Thronfolgeordnung (§. 2), dann eine Reihe von Vorschriften über die Beschickung des Gulapíngs, welche in der Magnús'schen Redaction des Rechtsbuches etwas anders als in der Ólaf'schen gestaltet erscheinen, aber doch in der Hauptsache beiden gleichmässig angehören (§. 3), hierauf ein paar Vorschriften über die für bestimmte Zeiten gesetzlich gebotene Freilassung von Unfreien auf öffentliche Kosten (§. 4—5), sowie über gebotene Gildefeste (§. 6—7), worauf dann erst in §. 8 das eigentliche Christenrecht mit der Besprechung der Verpflichtungen beginnt, welche dem Bischofe gegenüber seinen Diöcesanen und umgekehrt obliegen. Dass dieser Eingang des Rechtsbuches nicht der ursprüngliche gewesen sein kann, vielmehr eine Störung der anfänglichen Anordnung desselben vorliegen muss, kann keinem Zweifel unterliegen, und kann es nur gelten zu bestimmen, wie weit diese Störung reicht, und wodurch sie bedingt war. Da zeigt sich nun zunächst, dass die Eingangsformel selbst ein durchaus alterthümliches Gepräge trägt. Die ersten Worte: „þat er upphaf laga várra“, sind genau dieselben, mit welchen auch

das Recht des isländischen Freistaates im Heidenthum wie im Christenthum begann. Das „lúta austr“ sodann, d. h. das sich ostwärts Neigen beim Gebete, entspricht, wie J. Grimm bereits bemerkt und belegt hat¹⁾, dem christlichen Gebrauche im Gegensatze zu der Sitte des germanischen Heidenthums, welche beim Gebete die Richtung nordwärts nehmen liess; durch eine Bemerkung Guðbrand Vigfússon's, welche dem Heidenthume die Gebetrachtung gegen Osten zuweisen will,²⁾ darf man sich an diesem Satze nicht beirren lassen, da sich jene Bemerkung lediglich auf einen Gesetzesprecher þorkell máni betreffende Erzählung stützt, welche der Richtung beim Gebete mit keiner Sylbe gedenkt.³⁾ Beide Sätze haben wir auch bereits im Eingange der BpL. vorgefunden; beide gehören augenscheinlich einer dem Heidenthume noch sehr nahe stehenden Zeit an, wie denn zumal die christliche Richtung beim Gebete gegenüber der heidnischen nur dieser Zeit wichtig genug erscheinen konnte, um das auf sie bezügliche Gebot gleich an die Spitze des Christenrechtes stellen zu lassen. Aber auch die, in den BpL. nicht widerkehrende Formel: „biðja árs ok friðar“ ist, wie sich gleich nachher zeigen wird, dem heidnischen Opferdienste entlehnt, und die eigenthümliche Art, wie die Unterwürfigkeit unter Christus und unter den König zusammengestellt wird, scheint vortrefflich zu dem Gesichtspunkte zu passen, von welchem der heil. Ólaf bei dem Betriebe seiner Missionsthätigkeit ausging; auf ihn, den Urheber des ersten für Norwegen erlassenen Christenrechtes, dürfte demnach die Eingangsformel der GpL., und auch die der BpL., zurückzuführen sein. Andererseits versteht sich von selbst,

1) Deutsche Mythologie, I, S. 28, vgl. II, S. 836 und III, S. 22 und 295.

2) Icelandic Dictionary, s. v. lúta.

3) Landnáma, I, 9/38; vgl. FMS. I, 117/242, und Flbk., I, S. 263.

dass die Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's nicht vor der von diesem Könige unternommenen Revision des Rechtsbuches in dieses hineingekommen sein kann, und erklärt sich auch die an und für sich sehr auffällige Einreihung einer Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend aus deren besonderem Inhalt und besonderer Entstehungsweise. Durch den Vertrag, welchen Erlíngr skakki im Jahre 1164 zu Gunsten und im Namen seines Sohnes mit Erzb. Eysteinn abschloss, wurde Norwegen in ein Wahlreich verwandelt, und der massgebende Einfluss auf die Königswahl der Prälatur eingeräumt; eine derartige Thronfolgeordnung konnte aber, weil auf einer Uebereinkunft mit dem Erzbischofe beruhend und ein höchwichtiges Vorrecht der Kirche begründend, recht wohl an die Spitze des kirchlichen Rechtes gestellt worden. Zweifelhafter mag erscheinen, was über die folgenden §§. 3—7 zu sagen ist. Sie alle waren bereits in der Redaction vorhanden gewesen, welche K. Ólaf's Namen trägt, und haben in der Magnús'schen Redaction nur eine Umgestaltung erfahren, soweit sie in ihr nicht völlig beseitigt wurden; ob sie aber in jener ersteren auch schon an ihrer jetzigen Stelle gestanden haben, oder ob sie erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús, oder am Ende gar erst durch den Compiler unseres Textes an ihren derzeitigen Ort zu stehen gekommen sind, ist eine ganz andere Frage, und damit noch keineswegs entschieden. Umstände, welche später noch zu erörtern sein werden, machen wahrscheinlich, dass in Norwegen von Alters her die Dingordnung in einem gesonderten Abschnitte behandelt worden war, und von hier aus eröffnet sich für uns zumal in Hinblick auf ein unten noch zu besprechendes Vorkommniß eine doppelte Möglichkeit. Es wäre denkbar, dass die ältere Redaction unseres Rechtsbuches noch eine vollständige Dingordnung an ihrem Anfange enthalten hätte, von welcher unser §. 3 nur einen letzten Ueberrest enthielte, während

dieselbe im Uebrigen sei es nun durch die Revision Magnús Erlíngsson's, oder auch durch den Compiler unseres Textes beseitigt worden wäre. Da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. erst mit §. 9 beginnen,¹⁾ fehlt uns jedes directe Zeugniß über die Beschaffenheit der früheren Theile dieser Redaction; der Umstand aber, dass das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's für die einschlägigen Parthien einen dem unsrigen gleichgearteten Text der GþL. benützt hat, beweist Nichts, da ja anderweitig bereits feststeht, dass für dieses Rechtsbuch bereits ein dem unsrigen ähnlicher compilirter Text verwendet worden ist.²⁾ Andererseits wäre aber auch möglich, dass bereits die älteste Redaction der GþL. von der Dingordnung nicht mehr enthalten hätte als unser Text, und dass das in diesem Enthaltene von Anfang an den Eingang zum Christenrechte gebildet hätte. Die folgenden Erwägungen dürften zu Gunsten dieser zweiten Möglichkeit sprechen. — Betrachten wir uns zunächst §. 4—7, so ergibt sich, dass der Inhalt dieser §§., so wie ihn die ältere Redaction enthalten hatte, im Wesentlichen aus der heidnischen Zeit in die christliche herübergenommen worden sein muss, wobei nur der heidnische Brauch den Anforderungen des neuen Glaubens entsprechend umgestaltet worden war. In §. 4—5 wird nämlich zunächst bestimmt, dass alljährlich am Gulaþíng ein Unfreier freigelassen werden solle, und ebenso je ein weiterer Unfreier in jedem einzelnen Volklande innerhalb des Dingverbandes; über die Beschaffung dieser Unfreien auf öffentliche Kosten, sowie über die Strafe, welche für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Beschaffung die Pflichten treffen sollte, werden dabei genaue Vorschriften gegeben. In §. 6—7 wird sodann vorgesehen, dass zweimal

- 1) Vgl. den vollständigen Abdruck dieser Hs. im vierten Bande von Norges gamle Love, S. 3—14.

2) Vgl. meine Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrir's, S. 10 u. fg.

im Jahre, nämlich im Herbst vor Allerheiligen und dann wider auf Weihnachten, von allen Bauern ein Trinkgelage (ölgerð) abgehalten, und dass dabei eine bestimmt vorgeschriebene Menge von Bier vertrunken werden müsse. Beide Bestimmungen tragen, so wie sie uns vorliegen, einen entschieden kirchenrechtlichen Charakter, wie sich schon daraus ergibt, dass deren Nichtbefolgung mit einer an den Bischof zu entrichtenden Busse bedroht ist, und die Vorschriften über die Trinkgelage sammt den auf sie bezüglichen Strafsatzungen werden (§. 7) sogar ausdrücklich als „*vidrlög, er verhofum logð til kristinsdóms várs*“ bezeichnet; beide sind aber dennoch ganz unverkennbar heidnischen Ursprungs. Schon längst ist von A. Gjessing ausgesprochen,¹⁾ und von mir des Näheren ausgeführt worden,²⁾ dass jene Freilassungen an die Stelle früherer Menschenopfer getreten sind; dass aber diese Trinkgelage nicht minder heidnischen Opferfesten ihre Entstehung verdanken, zeigt schon die Bestimmung, dass man das Bier „*skal signa til Krist þakka ok sancta Marín, til árs ok til friðar*“, und ist von mir bereits vor langen Jahren hervorgehoben und durch zahlreiche weitere Nachweise belegt worden.³⁾ Ich will hier nicht auf die einschlägigen Gebräuche der Heidenzeit eingehen, sondern mich darauf beschränken, an zwei Vorgänge zu erinnern, welche von K. Hákon góði und von K. Ólaf Tryggvason berichtet werden. Von K. Hákon, der in England die Taufe empfangen hatte, und gegen die Mitte des 10. Jhdts. in Norwegen das Christenthum einzuführen versuchte, erzählt

1) *Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie*, 1862, S. 148 und 202.

2) Die Entstehungszeit der älteren *Gulapíngslög* S. 148—49; Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht, S. 24—25 (Sitzungsberichte unserer Classe, 1878, I.)

3) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, II, S. 425—28.

die Heimskringla,¹⁾ dass er das heidnische Julfest auf die Weihnachtszeit verlegt, und dabei geboten habe, dass Jedermann an diesem Feste eine gewisse Menge Biers zu einem Trinkgelage verwenden solle; von K. Ólaf Tryggvason aber erzählt eine Quelle,²⁾ dass er alle Opfer und Opfertrünke abschaffte, und dieselben seinem Volke zulieb durch Festtrünke an Weihnachten und Ostern ersetzte, sowie durch einen Johannistrunk und ein Herbstbier auf Michaeli, wogegen ein paar andere Quellen von einer Traumerscheinung des heil. Martins von Tours wissen, welcher dem Könige gegen das Versprechen, die bisher dem Óðinn, Þórr und allen Æsir gewidmeten Opfertrünke in Zukunft ihm zuwenden zu wollen, seine kräftige Unterstützung im Betriebe der Mission zusagte.³⁾ Diese geschichtlichen Vorgänge zeigen, was wir übrigens auch abgesehen von ihnen aus der Natur der Sache zu entnehmen hätten, dass die Vorschriften in §. 4—7 schon aus der Zeit stammen müssen, in welcher der Uebergang des Volkes vom Heidenthum zum Christenthum sich vollzog, und dass bereits in der heidnischen Zeit ihnen entsprechende Satzungen im Rechte des Gulaþínges enthalten gewesen sein müssen; andererseits ist aber auch klar, dass dieselben in der christlichen Zeit schon von Anfang an dem Christenrechte angehört haben müssen, da ihre Ueberarbeitung lediglich im kirchlichen Interesse erfolgt, und ihre Beobachtung lediglich unter den Schutz des Bischofs gestellt war. Nun lässt sich nicht verkennen, dass die Vorschrift des §. 4 in einer vollkommen naturgemässen Verbindung mit dem Inhalt des §. 3 steht, und zugleich nicht minder naturgemäss zu den drei nächstfolgenden §§. hinüberleitet, indem von den

1) Hakonar s. góða, 15/92; ebenso FMS, I, 21/31—32 und Flbk, I, S. 54—55.

2) Ágrip, 16/393.

3) Oddr, 17/24, vgl. 26/30 (ed. Munch.) oder 24/278, vgl. 31/288 (ed. Hafn.) dann FMS. I, 141/280, u. Flbk, I, S. 283.

Bestimmungen über Zeit und Ort der zu haltenden Dingversammlung, dann über die Art ihrer Beschickung, sehr wohl auf die an dieser Dingversammlung vorzunehmenden Freilassungen, und von diesen wider auf die daheim in den Volklanden vorzunehmenden Freilassungen, sowie weiterhin auf die Trinkgelage übergegangen werden mochte, deren periodische Abhaltung sich ja als eine weitere religiöse Pflicht neben jene Freilassungen stellte. Versetzen wir uns aber in die heidnische Zeit zurück, in welcher die Dingversammlung zugleich die Bedeutung eines Opferfestes gehabt hatte, so leuchtet ein, dass die Bestimmungen über Ort und Zeit ihrer Abhaltung, mit welchen unser §. 3 beginnt, selbst schon einen halbwegs religiösen Charakter gehabt haben müssen, und dass sich somit von ihnen aus der Uebergang zu den verschiedenen Arten der am Ding oder anderwärts zu beobachtenden Opfergebräuche und zu feiernden Opferfeste ganz besonders leicht ergeben musste. Berücksichtigt man endlich noch, dass, wie ich anderwärts ausgeführt habe,¹⁾ die Rechtsaufzeichnungen in Norwegen aller Wahrscheinlichkeit nach ganz ebenso wie auf Island und in Schweden ihren Ausgangspunkt von mündlichen Rechtsvorträgen genommen haben, welche die Gesetzsprecher alljährlich am Lögdinge zu halten hatten, so wird vollends einleuchten, wie leicht man dazu kommen konnte, diese Vorträge mit den Vorschriften über den Zusammentritt und die Zusammensetzung eben dieses Lögdinges beginnen, und von hier aus dann zu den Bestimmungen über die theils am Lögdinge selbst, theils anderwärts dazubringenden Menschenopfer, sowie über die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Opferfeste übergehen zu lassen. — Man sieht, wenn wir nur die im §. 2 unseres compilirten Textes enthaltenen Bestimmungen über die Thron-

1) Die Entstehungsgeschichte der älteren Gulapingslög, S. 165—69; Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 30—35.

folgeordnung streichen, ergiebt sich für dessen übrige Eingangsbestimmungen ein ganz verständlicher Zusammenhang, ohne dass wir behufs seiner Erklärung zu der Annahme zu greifen brauchten, dass uns in §. 3 nur die Ueberreste einer früher vollständigeren Dingordnung vorliegen. Allerdings lassen sich von zweifacher Seite her Einwendungen erheben. Einmal nämlich fällt auf, dass die isländischen Rechtsbücher sowohl als die norwegischen BpL. und EpL. das Christenrecht mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften beginnen, und dass somit der uns vorliegende Text der GpL., welcher die Voranstellung dieser Vorschriften mit Nothwendigkeit ausschliesst, in dieser Beziehung von jenen Rechtsbüchern abgeht, während man doch zufolge der feststehenden Thatsache, dass die sämmtlichen norwegischen Christenrechte auf die vom heil. Ólaf und dessen Hofbischof Grímkell geschaffene Gesetzgebung zurückgehen, und auch das isländische Christenrecht durch eben diese Gesetzgebung beeinflusst wurde, ein übereinstimmendes Verhalten aller jener Rechtsquellen in Bezug auf den hier in Frage stehenden Punkt erwarten sollte. Zweitens aber zeigen die isländischen Úlfjótslög, von denen wir doch mit aller Bestimmtheit wissen, dass sie gerade nach dem Muster der Gulapíngslög abgefasst waren, an ihrer Spitze zwar, wie oben bereits bemerkt, Vorschriften religiösen Charakters, aber doch Vorschriften, die mit dem Zusammentritte der Landsgemeinde und den an dieser zu bringenden Opfern Nichts zu thun haben; mögen wir demnach das Recht des Heidenthums oder der ältesten christlichen Zeit in Betracht ziehen, so scheint die Analogie der zur Vergleichung zunächst heranzuziehenden Rechte gegen die Ursprünglichkeit der uns vorliegenden Anordnung der GpL. zu sprechen. Indessen lassen sich beide Bedenken immerhin zurückweisen. Dass die Úlfjótslög mit Bestimmungen begannen, welche die Landgeister gegen Beunruhigung schützen sollten, mag recht wohl mit eigenthümlich

isländischen Verhältnissen zusammenhängen; gerade für Island ist der Glaube an „landvættir“ ganz vorzugsweise bezeugt,¹⁾ und in einer Zeit, in welcher die Einwanderung auf der Insel eben erst zu Ende gieng, mochte man sich hier wohl veranlasst sehen, denselben gegen aus der See kommende Schiffe Schutz zu ertheilen, wenn auch in der norwegischen Heimath von einem derartigen Schutze derselben nicht die Rede gewesen war, und ausdrücklich wird uns ja bezeugt, dass Úlfijótr, wenn auch im Ganzen dem Vorbilde der Gulaþíngslög folgend, doch keineswegs sklavisch an dieses sich gebunden habe. Anderntheils aber steht fest, dass schon in der älteren Redaction der GþL. deren Christenrecht nicht mit den Vorschriften über die Taufe begonnen haben kann, da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. diese Vorschriften bereits ganz an derselben Stelle eingereiht zeigen wie unser compilerter Text. Weder auf die Magnús'sche Redaction noch auf den Compiler unseres Textes lässt sich somit die denselben angewiesene Stellung zurückführen; damit verschwindet aber auch jeder Stützpunkt für die Annahme, dass diese Stellung jenen Vorschriften nicht bereits von des heil. Ólafs Zeiten her zugekommen sein werde.

Ganz eigenthümlich zeigen sich endlich unsere Frostuþíngslög gestaltet. Eine im Cod. Resen. ihnen vorangesetzte, wahrscheinlich aus zwei verschiedenen Gesetzen des K. Hákon gamli bestehende Einleitung bespricht an ihrem Schlusse die neue Eintheilung in 16 Bücher, welche dem Rechtsbuche nunmehr zu Theil geworden sei, während es sich früher in „belkir“ getheilt habe;²⁾ dieselbe bricht aber

1) Vgl. die Zusammenstellung von Belegen in meiner Schrift. Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 62—66.

2) Auf die von E. Sievers in seiner höchst verdienstlichen Ausgabe der „Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög“ S. 37—39 angeregte Frage, ob die Notiz über die neue Eintheilung

mitten im Satze ab, und die hier beginnende Lücke in der Hs. umfasst auch noch den Anfang des ersten Buches. In Folge dieses Defectes lässt sich nicht bestimmen, ob an der Spitze dieses ersten Buches eine Eingangsformel gestanden sei oder nicht; dagegen ist klar, dass dieses erste Buch die Dingordnung enthielt, und dass erst nach dieser, in zwei Bücher zerlegt, das Christenrecht folgte. Aber auch der Anfang des Christenrechtes ist schwer festzustellen. In der Hs., welche unserer Ausgabe zu Grunde liegt, also in AM. 60 in 4^{to}, beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er upphaf laga vǫrra, at vǫr skolum kristni (bez. Kristi) lyða ok kristnum dóme, ok konúngi vǫrum ok biskupi til laga ok til rǣttra mála at kristnum rǣtte“, worauf dann sofort die Bestimmungen über die Taufe folgen. Von den übrigen zu Gebote stehenden Hss. haben fünf, nämlich die mit S, X und Y bezeichneten, sowie das Fragm. I. des norwegischen Reichsarchives und die Tübinger Bruchstücke, den Anfang des Christenrechtes überhaupt nicht; der nur in späteren Abschriften erhaltene Cod. Resenianus aber wich nach Ausweis eben dieser Abschriften von jener Wortfassung sehr erheblich ab.¹⁾ Das dem zweiten Buche voranstehende Inhaltsverzeichnis begann in ihm nicht, wie in AM. 60, mit „1. At ala skal barn hvært ok kristna“ u. s. w., sondern mit den Worten: „1. Hinn fyrsti capituli í kristnum rǣtte um konúngs kosning“, worauf dann erst an zweiter Stelle der

der Frostupingslög wirklich den Schluss der vorhergehenden Gesetze K. Hákons bilde, oder ob sie nicht vielmehr als eine mit jenen gar nicht zusammenhängende Einleitung zu dem folgenden Rechtsbuche anzusehen sei, kann an diesem Orte nicht eingegangen werden. Ebenso wenig gehe ich hier auf die eigenthümliche Ansicht ein, welche Sievers über die Beschaffenheit der älteren belkir aufgestellt hat; meine Bedenken gegen dieselbe gedenke ich anderwärts geltend zu machen.

1) Ein sehr klares Bild seines Aussehens gewährt nunmehr der buchstäbliche Abdruck der von Árni Magnússon genommenen Copie in Norges gamle Love, IV, S. 19—30.

weitere Eintrag folgte: „2. Um barnburð ok faðerni;“ die folgenden Capitel des Inhaltsverzeichnisses sind demzufolge im Resen. immer um eine Ziffer voraus, bis sich durch Nichtnumerirung eines §. in dieser Hs. von §. 14 ab die Ziffern beiderseits wider ausgleichen, um dann hinterher in einer hier gleichgültigen Weise neuerdings wider auseinanderzugehen.¹⁾ Mit §. 37, dem §. 38 der Ausgabe entsprechend, bricht sodann in Folge eines weiteren Defectes in der Hs. das Inhaltsverzeichniß des Resen. ab, und in Folge eben dieses Defectes fehlt auch der in diesem Inhaltsverzeichniß aufgeführte §. 1 im Texte des Christenrechtes; die Hs. beginnt erst wider mitten in der Ueberschrift des §. 2, welcher dem §. 1 unserer Ausgabe entspricht, und dieser §. selbst beginnt sodann mit den Worten: „þat er því næst, at ala skal,“ u. s. w., also mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften. Es hält nicht schwer, diese Abweichung unter den beiden Hss. zu erklären. Das Capitel „um konúgs kosning,“ welches der Resen. an seiner Spitze gezeigt hatte, als er noch vollständig gewesen war, kann nämlich nichts Anderes enthalten haben als jene Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's, welche auch in unserem compilirten Texte der GpL. am Anfange des Christenrechtes steht, soferne eben nur diese, wie ich schon mehrfach auszuführen Gelegenheit hatte,²⁾ eine regelmässige Wahl der Könige kennt; es begreift sich aber leicht, dass man in der späteren Zeit sich sehr wohl veranlasst sehen konnte, diese Thronfolgeordnung aus dem Rechtsbuche zu streichen. Schon die

1) Auch die Tübinger Bruchstücke müssen das Capitel „um konúgs kosning“ enthalten haben, wie ihre Capitelnummern ergeben; vgl. Sievers, S. 33.

2) Die Entstehungszeit der älteren Gulapíngslög, S. 126. Die Entstehungszeit der älteren Frostupíngslög, S. 22—23 u. 51—52 (in den Abhandlungen unserer Classe, Bd. XIII, Abth. III); Norwegens Schenkung an den heil. Ólaf, S. 99—101 (ebenda Bd. XIV, Abth. II).

richtige Erkenntniss, dass dieselbe doch im Grunde mit dem Christenrechte Nichts zu schaffen habe, konnte genügen, sie in einer Abschrift zu streichen, welche nicht das ganze Rechtsbuch, sondern nur dessen kirchenrechtlichen Abschnitt widergeben wollte; noch weit kräftiger musste aber in gleicher Richtung der weitere Umstand wirken, dass jene Thronfolgeordnung nicht nur durch neuere Gesetze aus den Jahren 1260 und 1273 verdrängt worden war, sondern dass sie auch vorher schon, weil von einem nicht legitimen Könige erlassen, und überdiess mit der Thronberechtigung ihres Hauses schlechterdings unvereinbar, von den Königen aus Sverrirs Geschlecht niemals als zu Recht bestehend anerkannt worden war. Sehen wir doch auch das sogen. Christenrecht K. Sverrir's zwar in seinem Inhaltsverzeichnisse, den GþL. folgend, an erster und zweiter Stelle die Capitelüberschriften einsetzen: „At vèr skulum austr lúta,“ und: „At sá skal konúngr vera, er skilgeten er,“ aber hinterher seinen Text erst mit den Worten beginnen: „þat er nú því næst, at vèr hafum fund várn mæltan á Gula,“ welche dem §. 3 der GþL. entsprechen, so dass also auch hier die im Inhaltsverzeichnisse noch angekündigte Thronfolgeordnung im Texte selbst gestrichen ist! Halten wir aber daran fest, dass die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 ursprünglich an der Spitze des zweiten Buches unserer FrþL. stand, so wird auch sofort klar, dass die auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen ursprünglich nur mit den Worten begonnen haben können, welche die Abschriften des Resen. zeigen, sofern der zweite §. des Christenrechtes zwar ganz passend mit den Worten eingeleitet werden konnte: „þat er nu því næst,“ aber unmöglich mit den Worten: „þat er upphaf laga várra,“ wie sie AM. 60. in 4^{to} giebt, wie denn auch wirklich in einer dritten Hs., welche im Uebrigen ziemlich genau mit AM. 60 übereinstimmt, nämlich in AM. 322 fol. (in unserer Ausgabe als B. bezeichnet), dieselben Eingangsworte widerkehren wie

im Resen., obwohl dieselben für diese Hs. gar nicht passen, sofern dieselbe ebenfalls nur das Christenrecht enthält, und die Thronfolgeordnung weglässt. Die Worte „þat er nú því næst,“ welche auf etwas Vorhergehendes deuten, während doch in AM. 322 Nichts vorhergeht, können in diese Hs. augenscheinlich nur aus einer Vorlage herübergenommen worden sein, in welcher denselben wirklich Etwas vorhergieng, und dieses Etwas kann nur jene Thronfolgeordnung gewesen sein, welche im Cod. Resen. wirklich vorhergeht; sollte bezüglich der EpL., in welchen wir ja auch die Worte: „þat er nú því næst“ an der Spitze des Christenrechtes stehend fanden, obwohl denselben nichts Weiteres vorangeht, nicht etwa gleichfalls an das Ausfallen derselben Thronfolgeordnung gedacht werden dürfen? In der Eingangsformel aber, welche wir in AM. 60 am Anfange der Bestimmungen über die Taufe vorfinden, werden wir nicht etwa einen willkürlichen Zusatz des Schreibers dieser Hs. zu erkennen haben, sondern diejenige Formel, welche ursprünglich an dem Beginne des ganzen zweiten Buches, also zunächst vor der Thronfolgeordnung gestanden hatte, und welche somit nur dadurch an die Spitze der auf die Taufe bezüglichen Vorschriften zu stehen kam, dass in jener Hs. die Thronfolgeordnung beseitigt wurde; ein Excerpt aus dem Christenrechte des älteren Stadtrechtes,¹⁾ welches mit den Worten beginnt: „þat er upphaf at Bærkøeyar rète rëttom. En þat er Bærkøeyar rëtt, at barn hvert, er boret verðr,“ u. s. w., darf als Bestätigung hiefür angeführt werden, da dasselbe diese Eingangsformel doch nur aus den FrpL. bezogen haben kann. Eine weit schlagendere, und zugleich viel weiter reichende Bestätigung erhalten aber die obigen Schlussfolgerungen durch ein erst neuerdings entdecktes, und nunmehr im vierten Bande der Gesamtausgabe der älteren nor-

1) Bjark. R. I. §. 1.

wegischen Gesetze abgedrucktes Stück, nämlich durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL., welche nach ihrer eigenen Angabe am 13. August 1594 abgeschlossen wurde,¹⁾ und von deren Existenz G. Storm in seiner Abhandlung: „Magnus Erlingssöns Lov om Kongevalg og Løfte om Kronens Oftring“ zuerst Mittheilung gemacht hat.²⁾ In dieser Uebersetzung giebt nämlich nicht nur das angehängte Inhaltsverzeichniss dem ersten Capitel die Ueberschrift: „Om konger at vðvellie,“ d. h. „um konúnga kosning,“ sondern dieses Capitel beginnt auch in seinem Texte mit den Worten: „Dette er begyudelsen paa vor lag, at wj skulle lyde Christo oc vor konning, men den skall være konning off Norige,“ u. s. w., worauf dann die Thronfolgeordnung Magnús Erlíngsson's sich anschliesst, und weiterhin das zweite Capitel mit den Anfangsworten: „Dette er nu der nest“ zu den Bestimmungen über die Taufe übergeht. Storm hat bereits dargethan, dass diese Uebersetzung auf Grund eines Originaltextes bearbeitet ist, welcher dem des Cod. Resen. sehr verwandt war, ohne doch völlig mit ihm zusammenzufallen, und damit mag auch zusammenhängen, dass die Eingangsformel etwas anders als in AM. 60 gestaltet erscheint; immerhin bestätigt die Uebersetzung vollständig die oben vertretene Annahme, dass die Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra“ ursprünglich an der Spitze des Christenrechtes gestanden, und unmittelbar auf sie die Thronfolgeordnung von 1164 gefolgt war, — dass ferner erst an diese die Vorschriften über die Taufe sich angeschlossen hatten, und zwar eingeführt durch die Eingangsworte: „þat er nú því næst.“ Auffällig bleibt freilich, dass K. Hákon gamli, von welchem doch die im Cod. Resen. erhaltene Redaction des Rechtsbuches unzweifelhaft herrührt, in seiner Nachgiebigkeit gegen

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—50.

2) Forhandlinger i Videnskabs — Selskabet i Christiania, 1880, Nr. 14, S. 3—10.

die Kirche so weit gehen konnte, jene Thronfolgeordnung in diesem stehen zu lassen, wie sie K. Magnús Erlíngsson in dasselbe hatte einrücken lassen; aber dieses Bedenken liegt nicht in der hier zu erörternden Richtung, und mag darum hier ausser Betracht gelassen werden. Ebenso berühre ich nur im Vorbeigehen eine andere Wunderlichkeit, damit sie Niemanden beirre. Eine ihren Sprachformen nach jedenfalls sehr späte Hs., welche G. Storm ebenfalls neuerdings ans Licht gezogen hat, nämlich AM. 313 fol.,¹⁾ zeigt den Eingang des Christenrechtes wider anders gestaltet. Die Eingangsformel lautet hier: „Tat er vphaff laga vara Frostatingsmanna, sem vphaff er allra godra luta, att ver skulum haffa et halda kristilega tru;“ hierauf folgt aber sofort ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, wie wir es in dem neueren Christenrechte des Gulapínges aus dem Jahre 1267, und weiterhin auch in der Járnsíða, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, dann in der Jónsbók eingestellt finden, worauf dann, und zwar eingeleitet durch die Worte: „Tat er nu tui nest,“ die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen. Augenscheinlich hat sich der Schreiber dieser Hs., oder irgend ein Vorgänger desselben einer Vermischung schuldig gemacht, indem er zwar das Christenrecht selbst, mit einer gleich zu erwähnenden Einschränkung, den älteren FrþL. entnahm, aber den ihm vorgesetzten Eingang aus einem der späteren Gesetzbücher, und zwar wahrscheinlich aus dem gemeinen Landrechte entlehnte. Eine derartige Vermischung begegnet uns auch anderwärts, unter Umständen sogar in noch bedenklicherer Weise, wie denn z. B. Cod. Holm. reg. C. 22 in 4^{to} (in unserer Ausgabe als S. bezeichnet) den Anfang seines Textes dem Christenrechte des Erzb. Jóns entlehnt hat, den Ueberrest aber dem der FrþL; sie ist aber unserer Hs. um so eher zuzutragen, als dieselbe auch nicht

1) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

unbedeutende Stücke der BpL. in den Text der FrpL. einmischt.

Das Verhältniss der Thronfolgeordnung von 1164 zu dem uns vorliegenden Texte der FrpL. dürfte durch das Bisherige genügend aufgeklärt, und insbesondere auch festgestellt sein, dass in diesem ganz ebenso wie in unserem compilirten Texte der GpL. an der Spitze jener Thronfolgeordnung als des ersten §. des Christenrechtes jene Eingangsformel stand, welche wir ziemlich gleichlautend auch in den BpL. gefunden haben; dagegen bleibt das Verhältniss noch einer Aufklärung bedürftig, welches zwischen dem Christenrechte unserer FrpL. und ihrer Dingordnung besteht, sowie die Reihenfolge, in welcher sich die materiellen Bestimmungen dieses Christenrechtes an jene Eingangsformel, beziehungsweise jene Thronfolgeordnung anschliessen. Während in den GpL. auf diese sofort einige kurze Vorschriften über Ort und Zeit der Versammlung des Gulaþínges, sowie über dessen Zusammensetzung folgen, und sodann durch die Bestimmungen über die gebotenen Freilassungen an diesem Gulaþínges sowohl als innerhalb der einzelnen Volklande, dann über die im Herbst und am Weihnachtsfeste abzuhaltenden Trinkgelage der Uebergang zum eigentlichen Christenrechte in der Art gemacht wird, dass an dessen Anfang die das Verhältniss des Bischofes zu seinen Diöcesanen regelnden Vorschriften zu stehen kommen, zeigen die FrpL. eine ganz andere Anordnung des Stoffes. Die Dingordnung zunächst wird hier, soweit sich diess bei dem defecten Zustande des Cod. Resen. erkennen lässt, ungleich eingehender behandelt als dort, und sie wird überdiess als ein selbstständiges Ganzes dem ersten Buche des Landrechtes zugewiesen, während das Christenrecht erst dessen zweites und drittes Buch einnimmt, eine Anordnung, zu welcher es wenig zu passen scheint, dass, wie oben bemerkt, dennoch erst an der Spitze des Christenrechtes die alte Eingangsformel stand: „þat er upphaf laga

várta.“ Die Vorschriften ferner über die Freilassungen sind als solche völlig verschwunden, und durch das Gebot der alljährlichen Leistung eines gewissen Masses von Wegearbeit ersetzt; dieses Gebot aber erscheint nicht am Anfange, sondern erst an einer weit späteren Stelle des Christenrechtes eingestellt.¹⁾ Weiterhin wird zwar eines gebotenen Trinkgelages auch in den FrþL. gedacht; aber es ist nicht nur die Zeit seiner Abhaltung ganz anders bestimmt als in den GþL., indem dasselbe auf Johanni gefeiert werden soll, sondern es tritt auch die betr. Vorschrift an einer viel späteren Stelle des Christenrechtes auf,²⁾ weder mit der Dingordnung noch mit jener Bestimmung über die Wegearbeit irgendwie zusammenhängend. Endlich stehen in den FrþL. an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes ganz ebenso wie in den BþL., EþL., und den isländischen Rechtsbüchern die Vorschriften über die Taufe, wogegen die Vorschriften über die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen hier wie in den eben angeführten Quellen an einer ganz anderen Stelle abgehandelt werden. Nun ist allerdings richtig, dass ein Theil dieser Abweichungen sich ganz wohl auf Veränderungen zurückführen liesse, welche das Recht im Verlaufe der Zeiten erlitten hat. Die Beseitigung der Vorschriften über die Freilassungen wird wohl im Drontheimischen ganz ebensogut durch K. Magnús Erlíngsson und Erzb. Eysteinn erfolgt sein, als diess für das Gulapíng ausdrücklich bezeugt ist; sie erfolgte also in einer Zeit, in welcher die Zahl der Unfreien in Norwegen bereits so sehr gesunken war, dass die als ein Werk der christlichen Barmherzigkeit gemeinte alljährliche Freilassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Unfreien nur noch als eine Prämürung der Sklavenzüchtereí wirken konnte, also

1) FrþL. III, §. 19.

2) Ebenda, II, §. 21.

von demselben Gesichtspunkte aus aufgegeben werden musste, welcher vordem für deren Einführung bestimmend gewesen war. Es war unter solchen Umständen vollkommen in der Ordnung, wenn man an die Stelle der Freilassungen irgend ein anderes Werk der Wohlthätigkeit setzte, und die Anlage von Wegen, Brücken, Fähren, Unterkunftshäusern wurde im Norden von Alters her oft genug unter diesen Gesichtspunkt gestellt;¹⁾ war aber die Freilassung erst durch Wegearbeit ersetzt, so konnte selbstverständlich von einer Leistung am Ding nicht mehr die Rede sein, und war somit auch jeder Zusammenhang des betr. Gebotes mit den Vorschriften über die Dingordnung aufgehoben, so dass kein Grund mehr vorlag, die auf diese Leistung und weiterhin auch auf die abgehaltenen Trinkgelage bezüglichen Bestimmungen noch im Anschlusse an diese zu behandeln. Aber doch reicht dieser Erklärungsversuch nicht weit; er lässt uns vielmehr gerade die wichtigsten Abweichungen in der Anordnung der beiden Rechtsbücher unerklärt, nämlich einerseits die völlige Abtrennung der Dingordnung vom Christenrechte, und andererseits die verschiedenartige Stellung der auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen in diesem. Nach beiden Seiten hin wird noch eine weitere Erörterung nöthig.

Was nun zunächst das Verhältniss der Dingordnung zum Christenrechte betrifft, so empfiehlt sich vorab die Beachtung des Verfahrens, welches die späteren Gesetzbücher in dieser Beziehung einhalten. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's kommt freilich dabei nicht in Betracht, da es sich in seinen ersten 8—9 §§. lediglich dem Texte der älteren GpL. anschliesst, so wie er in unserem compilirten Texte vorliegt, was bei der ziemlich mechanischen Zusammensetzung jenes Christenrechtes aus Stücken der GpL. und FrpL. zwar nicht auffallen, aber auch für unsere Frage

1) Vgl. Rosenberg, Nordboernes Aandsliv, I, 137—39.

Nichts beweisen kann. Ebensowenig lässt sich das neuere Christenrecht des Borgarþínges für diese verwerthen. Die einzige Hs., in welcher dessen Anfang enthalten ist, hat keinerlei Eingangsformel an ihrer Spitze, sondern beginnt ohne Weiters mit den Bestimmungen über die Zehnlast; da indessen das Beginnen eines Rechtsbuches ohne alle und jede einleitende Worte schon von Vorherein unwahrscheinlich ist, und auch in dem zweiten ziemlich gleichzeitig entstandenen Christenrechte, wie sich sofort zeigen wird, einige Hss. den in anderen aufbewahrten Eingang weglassen, wird sich um so mehr annehmen lassen, dass auch in dem neueren Christenrechte von Víkin der ihm ursprünglich angehörige Eingang erst hinterher durch den Schreiber unserer Hs. beseitigt worden sei, als auch sonst das jüngere Christenrecht des Gulaþínges sich mehrfach für dasselbe benützt zeigt. Auf die halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings abdrucken liess,¹⁾ lege ich darum für unsere Frage keinen Werth, weil dieselbe vielfach auch jenes andere Christenrecht ausgeschrieben hat, und sich somit aus ihr auf die Beschaffenheit der von ihr gebrauchten Borgarþíngslög kein sicherer Schluss ziehen lässt. Volle Klarheit bringt aber auch das jüngere Christenrecht des Gulaþínges noch nicht. In der Hs., welche unsere Ausgabe mit A. bezeichnet, beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulaþíngsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú“, an welche sich ein oben schon gelegentlich erwähntes Bekenntniss des christlichen Glaubens anschliesst.²⁾ Weiterhin folgt dann eine Auseinandersetzung über den Beruf des Königs und des Bischofs, sowie eine kurze Bestimmung über die Verfolgung von Zauberei und Götzendienst.

1) Norges gamle Love, IV, S. 160--182.

2) Vgl. oben S. 337.

und sodann die Thronfolgeordnung des Jahres 1260; das eigentliche Kirchenrecht aber beginnt erst nach dieser letzteren, mit §. 9, und zwar stehen in demselben die Ueberschriften über die Zehntlast voran. Sieht man ab von dem Glaubensbekenntnisse, den Erörterungen über König und Bischof, sowie den an diese sich anschliessenden Bemerkungen über Götzendienst und Zauberei, welche sämtlichen Stücke hier zum ersten Male auftreten, um dann in den späteren Gesetzbüchern des K. Magnús lagabœtir im Wesentlichen gleichmässig widerzukehren, so ist offenbar für diesen Eingang das Vorbild der älteren GpL. massgebend gewesen, jedoch mit der Einschränkung, dass nicht nur die bereits in der Redaction des K. Magnús Erlingsson gestrichenen Bestimmungen über die Freilassungen weggelassen wurden, sondern auch die auf die Trinkgelage und auf das Gulapíng bezüglichen Vorschriften; doch ist dabei in hohem Grade auffällig, dass die Eingangsworte: „þat er nú því næst“ auch hier wider auf etwas Vorangehendes hindeuten, während doch in den Hss. Nichts vorhergeht, und auch die Bezeichnung als „upphaf laga várra“ den folgenden Abschnitt als den ersten des Gesetzbuches ausdrücklich zu erkennen giebt. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob diese Worte an unserer Stelle ächt und ursprünglich sind. Während nämlich von den acht Hss., welche das Christenrecht enthalten, eine (H) an ihrem Anfange defect ist, fehlen die Worte „því næst“ in drei Hss. (B, E, F), und drei weitere (C, D, G) lassen den ganzen ersten §. aus, so dass also jene ersteren Worte nur in einer einzigen Hs. überliefert sind. Indessen erklärt sich das Fehlen des §. 1 in einigen Hss. ganz ebenso wie dessen abgekürzte Einstellung in zwei andere (B. und F.), und wie das Fehlen oder abgekürzte Auftreten anderer unter den ersten acht §§. des Gesetzbuches sehr einfach aus der Thatsache, dass die sämtlichen in diesen acht §§. enthaltenen Stücke mit einer unbedeutenden, die Bemerkungen

über Zauberei und Götzendienst betreffenden Ausnahme auch im gemeinen Landrechte standen, oder auch, wie die Thronfolgeordnung, durch ein neueres Aequivalent ersetzt waren, so dass ein Abschreiber sich wohl für befugt halten konnte, sich deren Abschreiben zu ersparen; findet sich doch in einer der abkürzenden Hss. (B) die unzweifelhaft auf diesen Sachverhalt hindeutende Bemerkung beigefügt: „ok gengr svo út sem stendr í landsbókinni þessi capitulum“. Das Fehlen aber der Worte „því næst“ in drei Hss., welche doch im Uebrigen die Eingangsworte haben, wird wohl auf eine spätere Streichung derselben zurückzuführen sein, sofern es zwar sehr nahe liegen musste, dieselben als für den Anfang eines Gesetzbuches nicht passend zu beseitigen, wenn man sie in der gebrauchten Vorlage vorfand, aber kaum zu erklären wäre, wie man dazu gekommen sein sollte, sie in den Text einzuschalten, wenn man sie in demselben nicht vorgefunden hätte; das Fehlen der Worte in der sonst wesentlich gleichgearteten Einleitung zu den späteren Gesetzbüchern mochte deren Streichung in unserer Quelle nur um so näher legen. Gehörten aber die Worte dem Gesetzbuche von Anfang an zu, so ist auch sofort klar, dass auch in ihm vor dem Christenrechte und seiner auf das gesammte Gesetzbuch bezüglichen Eingangsformel ein anderes Stück gestanden haben muss. Eine Thronfolgeordnung, wie wir eine solche bezüglich der EpL. heranziehen durften,¹⁾ kann dabei nicht in Frage kommen, da eine solche hinterher nachfolgt, und wird somit nur die Vermuthung übrig bleiben, dass, ähnlich wie in den FpL., eine Dingordnung als gesonderter Abschnitt dem übrigen Gesetzbuche vorangestellt gewesen sein werde. Bestätigt wird diese Vermuthung aber durch das Verhalten der späteren Gesetzbücher. Von diesen zeigt die Járnsíða als ersten Abschnitt einen þíngfararbálk, und zwar einge-

1) Vgl. oben S. 322 und 335.

leitet durch die Worte: „Í nafni födur ok sunar ok andans helga skolo vèr lögþing vart eiga at Öxará í þingstað réttom;“ dann erst folgt der Kristinnðómsbálkr, mit der Eingangsformel beginnend: „þat er upphaf laga várara Íslendínga, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulom hafa ok halda kristilega trú.“ Dieser Kristinnðómsbálkr enthält freilich hier nur das Glaubensbekenntniß, die Erörterung über König und Bischof, jedoch ohne die Bemerkungen über Zauberei und Götzendienst, sowie die Thronfolgeordnung von 1260. ganz wie diese Stücke bereits im revidirten Christenrechte des Gulapínges von 1267 gestanden waren, wogegen ein eigentliches Kirchenrecht in dem Abschnitte nicht mehr zu finden ist; es erklärt sich aber diese Wunderlichkeit sehr einfach aus der Thatsache, dass man sich mit dem Erzbischofe über die Bearbeitung eines neuen Christenrechtes nicht zu einigen vermocht hatte, und somit sich vorerst darauf beschränkte, dem noch zu bearbeitenden einstweilen in dem Gesetzbuch den Platz offen zu halten.¹⁾ Deutlicher noch liegt dieselbe Anordnung des Stoffes in den Landslög vor. In einem voranstehenden Prologe giebt K. Magnús über die Entstehung dieses Gesetzbuches, dann aber auch über dessen Eintheilung Aufschluss, und in der letzteren Beziehung sagt er zunächst: „þingfarabolkr er nú sem fyrr af andverðu ritaðr áðr en hefe sealfa bókina“, um dann nach einigen motivirenden Worten weiterzufahren: „Fyrsti lutr bókarinnar er Kristinnðómsbálkr“ u. s. w., so dass uns also hier ausdrücklich gesagt wird, dass der die Dingordnung behandelnde Abschnitt eigentlich nicht zum Gesetzbuche selbst gehöre, vielmehr nur eine Art von Einleitung zu demselben bilde, während erst das Christenrecht als dessen erster Abschnitt zu gelten habe. Demgemäss beginnt denn auch hinterher dieser þingfarabálkr lediglich mit den Worten: „Friðr ok blessan várs herra

1) Vgl. meinen Artikel: Gulapíngslög, S. 39 u. 55.

Jhesu Christi, arnæðarorð várrar frú sancte Maríe ok hins helga Ólafs konúngs ok allra heilagra manna veri með oss allum Gulapíngsmannum nú ok jafnan. En vèr skulum lögpíngi vart eiga“ u. s. w., wogegen erst an der Spitze des Kristinsdómsbálks die feierliche Eingangsformel steht: „Þat er upphaf laga várra Gulapíngsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulum halda ok hafa kristilega trú“, worauf dann wie in der Járnsíða das Glaubensbekenntniß, die Auseinandersetzung über König und Bischof, sowie die Thronfolgeordnung zu stehen kommt, nur dass natürlich an die Stelle der Thronfolgeordnung von 1260 die neuere von 1273 getreten ist. Wesentlich ebenso verhält sich das gemeine Stadtrecht und die Jónsbók; wenn aber der Prolog aller drei Gesetzbücher die Aussonderung der Dingordnung aus dem Gesetzbuche selbst, und deren Voranstellung vor dieses als eine schon dem älteren Rechte geläufige Anordnung bezeichnet, so kann sich diess zunächst doch nur auf die FrpL. beziehen, wie denn der ganze Prolog ursprünglich nur für diejenige Ausfertigung des gemeinen Landrechts bestimmt gewesen sein kann, welche für das Frostupíng ergangen war.¹⁾

Nach dem Bisherigen wird man auch schon für das neuere Christenrecht des Gulapínges annehmen dürfen, dass demselben eine Dingordnung voranging, obwohl erst der ihr folgende kirchenrechtliche Abschnitt als der erste des Gesetzbuches bezeichnet wurde; man wird ferner auch schon für die älteren FrpL. die Anschauung für begründet halten dürfen, dass die Dingordnung gewissermassen einleitungsweise dem Gesetzbuche vorangeschickt worden sei, während dieses doch im Grunde erst mit dem Christenrechte beginnen sollte. Woher stammt nun aber diese eigenthümliche Auffassung, und wie erklärt sie sich? Wenn man bedenkt, dass der Prolog des gemeinen Landrechtes bezüglich derselben sehr unzwei-

1) Ang. O., S. 63.

deutig auf die FrþL. zurückweist, und wenn man sich zugleich daran erinnert, dass gerade dieses Rechtsbuch uns nur in einer Uebersetzung vorliegt, welche dessen ursprüngliche Anordnung gründlich verändert, und an die Stelle einer ursprünglichen Eintheilung in Balken eine neue Eintheilung in 16 Bücher gesetzt hat, so möchte man zunächst nach der Vermuthung greifen, dass erst gelegentlich dieser Veränderung die Dingordnung aus dem Rechtsbuche selbst ausgeschieden, und als ein besonderes Buch diesem vorangestellt worden sein möge. Die Belassung der alten Eingangsformel an der Spitze des Christenrechtes, obwohl dieses fortan nicht mehr den Anfang des genannten Rechtsbuches bildete, liesse sich ja immerhin aus dem Wunsche erklären, von der alten Uebersetzung möglichst wenig abzuweichen, und zumal nicht an einer Formel zu rütteln, welche das kirchliche Recht als den Ausgangs- und Stützpunkt der gesamten Rechtsordnung bezeichnete; die Dingordnung aber liess sich ja um ihrer rein formalen Natur willen in der That ganz wohl als eine blosser Einleitung betrachten, die zum Rechtsbuche selbst eigentlich noch nicht gehörte. Aber doch will zu dieser Vermuthung nur wenig passen, dass K. Hákon an derselben Stelle, an welcher er seine neue Eintheilung des Rechtsbuches ankündigt, auch ausspricht, dass er sich bei deren Durchführung soweit möglich an dessen frühere Gliederung gehalten habe, und noch weniger passen, dass die späteren Gesetzbücher sämmtlich die Ausscheidung der Dingordnung aus dem übrigen Texte beibehalten haben, während sie doch alle die Eintheilung des Rechtsbuches in 16. Bücher fallen lassen, und zu dessen älterer Eintheilung in Balken zurückkehren; überdies fehlt jeder Stützpunkt für die Annahme, dass die Dingordnung in den FrþL. jemals an einem anderen Orte als an dem gestanden sei, an welchem sie sich jetzt befindet. Jedenfalls kann die Vergleichung der GþL. einen solchen Stützpunkt nicht abgeben, da unverkennbar die Anord-

nung dieses Rechtsbuches von Anfang an eine durchaus andere war als die der FrþL., und wohl auch der übrigen Rechtsbücher. Die GþL. enthalten gar nicht eine vollständige Dingordnung, wie die FrþL. eine solche enthalten zu haben scheinen, sondern nur ein paar kurze Bestimmungen über die Dingzeit, den Dingort und die Beschickung der Dingversammlung, und diese Bestimmungen stehen durch Vermittlung der auf die Menschenopfer, beziehungsweise Freilassungen, und die Trankopfer, beziehungsweise Trinkgilden bezüglichen Vorschriften im genauesten Zusammenhange mit den Satzungen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen regeln, welche hier an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes stehen; da auf diese letzteren sofort die Besprechung der Kirchenbaulast folgt, ist klar, dass man hier von den zu Gunsten Gottes und seiner Heiligen, dann der Bischöfe, Priester und Kirchen dem Volke auferlegten Lasten ausgieng, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Besprechung der am Gulapínges selbst vorzunehmenden Freilassungen sehr natürlich zu den übrigen Lasten dieser Art hinüber führte. In den FrþL. dagegen stehen an der Spitze des Christenrechtes die Vorschriften über die Taufe, und dass diese nicht etwa erst gelegentlich der oben erwähnten Veränderung der Eintheilung des Rechtsbuches an solche Stelle gelangt waren, lässt sich daraus entnehmen, dass dieselbe Anordnung auch in den BþL., EþL. und dem isländischen Rechte widerkehrt; damit fehlte aber in allen diesen Rechtsbüchern, und insbesondere auch in den FrþL., jedes Mittelglied, welches von der Dingordnung oder den einzelnen auf sie bezüglichen Sätzen zum Kirchenrechte herüberführen konnte, und werden wir demnach wohl anzunehmen haben, dass die Dingordnung, im Drontheimischen wenigstens, von jeher als ein gesonderter Abschnitt ausser aller Verbindung mit dem Christenrechte gestanden war. Diess vorausgesetzt, bietet nun aber die Vergleichung des

isländischen Rechtes eine ganz andere, und meines Erachtens vollkommen befriedigende Erklärung dieser eigenthümlichen Behandlung der Dingordnung. Der isländische Gesetzsprecher war nämlich verpflichtet, die Dingordnung alljährlich gleich beim Beginne des Alldinges vorzutragen, während ihm bezüglich aller übrigen Theile des Landrechtes nur die Pflicht oblag, sie einmal während seiner dreijährigen Amtsperiode vorzutragen, und dabei freigestellt blieb, in welchem Jahre und an welchem Tage der Dingzeit er jeden einzelnen Abschnitt zum Vorträge bringen wollte.¹⁾ Da nun die Rechtsaufzeichnungen sich von Anfang an durchaus an seine Rechtsvorträge anlehnten, musste sich von hier aus ganz von selbst eine Abtrennung des die Dingordnung behandelnden Abschnittes der ersteren von allen anderen Theilen des niedergeschriebenen Rechtes ergeben, und in der That bietet uns die *Konúngsbók* in ihrem *þingskapapáttir* einen gesonderten, die Dingordnung behandelnden Abschnitt, der durch mancherlei besondere Ausdrucksweisen sich von allen anderen Abschnitten unterscheidet. Auch in Schweden scheint der Rechtsvortrag der *Lagmänner* der Regel nach stückweise gehalten worden zu sein, da in dem alten Verzeichnisse der westgötischen *Lagmänner* von einem unter diesen als etwas ganz Ungewöhnliches berichtet wird, dass er einmal an einem einzigen Tage das gesammte Landrecht vorgetragen habe;²⁾ ob aber auch hier die Dingordnung anders behandelt worden sei als das übrige Recht, wird uns allerdings nicht gesagt, und lässt sich aus der obigen Notiz noch keineswegs mit Sicherheit erschliessen. Nun scheinen gute Gründe für die Annahme zu sprechen, dass auch in Norwegen das *Lögmannsamt* von Alters her bestanden habe, und dass die Verpflichtung zum Halten von Rechtsvorträgen am *Lögdinge*

1) *Kgsbk*, 116/209; 117/216—17.

2) *WGL*. IV, 14/296; vgl. meine Schrift: Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 12—13.

auch hier mit demselben verbunden gewesen sei;¹⁾ sonach wird man zwar nicht sofort befugt sein, alle Einzelheiten der auf Island oder in Schweden nachweisbaren Uebung auch auf Norwegen zu übertragen, aber doch immerhin annehmen dürfen, dass auch in Norwegen bezüglich des Vortrages der Dingordnung etwas Eigenes gegolten haben möge, und dass sich von hier aus die eigenthümliche Stellung erklären lassen werde, welche die FrþL., und ihnen folgend auch die späteren Gesetzbücher, der Dingordnung gegenüber dem übrigen Rechte anweisen. Daran, dass es die FrþL. und nicht die GþL. sind, welche der Dingordnung diese ihre besondere Stelle anweisen, während das isländische Recht sich doch umgekehrt von den letzteren und nicht von den ersteren abzweigte, wird man jedenfalls keinen Anstoss nehmen dürfen. Da die uns vorliegende Bearbeitung der GþL., wie bereits bemerkt, überhaupt keine eigentliche Dingordnung enthält, vielmehr nur einzelne ihr angehörige Bestimmungen in das Christenrecht einschaltet, besteht ja die doppelte Möglichkeit, dass der sie behandelnde Rechtsvortrag entweder überhaupt nie schriftlich aufgezeichnet wurde, oder aber dessen gesonderte Aufzeichnung wenigstens in die Bearbeitungen des übrigen Rechtsstoffes nicht aufgenommen wurde; in diesem Punkte mochte aber im Drontheimischen recht wohl anders verfahren worden sein als im Bereiche des Gulafþinges.

Aus den bisherigen Erörterungen dürfte sich aber ein nicht uninteressantes Ergebniss gewinnen lassen. Schon im Heidenthume scheinen wie auf Island so auch in Norwegen religiöse Vorschriften an der Spitze des gesamten Rechtes gestanden zu sein, und wie auf Island, so gieng auch in Norwegen dieser Brauch aus der heidnischen Zeit in die christliche über. Im Gulafþinge scheint man nun bei diesem Uebergange sich möglichst genau an die Anordnung des altheid-

1) Vgl. meine angeführte Schrift. S. 30—31.

nischen Rechtes angeschlossen, und lediglich darauf beschränkt zu haben, die heidnischen Vorschriften, soweit sie diess überhaupt vertrugen, in ein christliches Gewand zu kleiden, während man wahrscheinlich zugleich diejenigen strich, bei denen diess nicht thunlich schien; auf diesem Wege gelangte man von der Eingangsformel zu den dürftigen Notizen über die Haltung des Gulapínges, und von diesen zu den Freilassungen am Dinge sowohl als anderswo, sowie zu den vorgeschriebenen Trinkgelagen, und weiterhin zu den Verpflichtungen der Diöcesanen gegen ihren Bischof und zur Kirchenbaulast, mit deren Besprechung das eigentliche Kirchenrecht beginnt. Im Frostupínges, und das Gleiche muss wohl auch vom Borgarþínges und Eidsifapínges gelten, verfuhr man dagegen anders. Man gieng hier von der Ordnung der heidnischen Zeit ganz ab, und stellte an die Spitze des Christenrechtes vielmehr die Bestimmungen über die Taufe, mit deren Empfang sich ja der Eintritt in die christliche Gemeinschaft vollzog; die Vorschriften über die Freilassungen und Trinkgelage dagegen reihte man, soweit man sie überhaupt aufnahm, erst an viel späteren Stellen ein, und von Bestimmungen über die Haltung des Lögðinges sah man im Christenrechte völlig ab. Da nicht nur drei von den vier norwegischen Provincialrechten diese Anordnung zeigen, sondern auch das isländische Christenrecht den gleichen Weg geht, wird man wohl die Vermuthung wagen dürfen, dass diese Anordnung des Stoffes auf die Gesetzgebung des heil. Ólafs zurückzuführen sei, welche nur im Gulapínges ausnahmsweise in diesem Punkte nicht durchzudringen vermochte, weil hier zäheres Festhalten an der alten Ueberlieferung den neuen kirchlich richtigeren Gesichtspunkten sich in den Weg stellte.

Anhangsweise mag noch ein Blick auf verwandte Quellen geworfen werden, deren Einleitungen freilich nur zum geringsten Theile für die obige Untersuchung Werth besitzen. Was zunächst die beiden Christenrechte betrifft,

welche von geistlicher Seite her für Norwegen und für Island erlassen wurden, so fehlt ihnen jede eigentliche Eingangsformel. Beide beginnen mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften, vor welchen im Christenrechte Erzb. Jóns zwei Hss. (F. u. G.) nicht einmal eine Ueberschrift geben und zwei weitere nur eine ganz nichtssagende, nämlich: „Hèr hefr kristinrètt“ (A), oder: „Hèr byriaz kristin rèttir um barnsbúrd“ (C), während die übrigen drei zwar Ueberschriften enthalten, welche über die Entstehungsgeschichte der Quelle ganz erwünschte Auskunft geben, jedoch mit den älteren Eingangsformeln in keinerlei Beziehung stehen. Es lautet nämlich die Ueberschrift in D.: „Hèr heffuer Christin rèttin thenn er herra Johann Erchebiscopp setti;“ in E.: „Í namfne Jhesu Christi hæfuer hèr lögbók sú sem saman setti Jón ærchibyskup með samþykkt Magnús konongs;“ endlich in B.: „Hèr hefr upp kristinsdómsbolk þæn er skipaðe Magnús konongr ok Jón ærchibyskup, ok aller aðrer lióðbyskupar í landeno samþykktu með fulkominne staðfæstu, ok hefr hèr ok segir í fyrstu um barnskírslir.“ Aehnlich steht die Sache auch beim Christenrechte B. Árni's, soweit sich diess aus der sehr wenig genügenden Ausgabe ersehen lässt. Im Texte dieser Ausgabe lautet die Ueberschrift, doch wohl aus AM. 350 fol. entnommen,¹⁾ wie folgt: „Hèr byrjar upp hinn nýja Christinsdóms Rètt, þann er herra Jón erchibiskup saman setti, ok lögtekinn er um Skálholts biskupsdæme“. Zwei andere Hss., AM. 135 und 136²⁾, lesen dafür kürzer: „Hèr hefr upp Kristin rètt“ (oder „Kristinna laga rètt“) nýja enn lögtekna“; wider eine andere Hs., AM. 128, und wohl auch AM. 158,³⁾ giebt dagegen zunächst die Ueberschrift: „Hèr greinir um kristilega trú,“ und lässt sodann die Eingangsformel folgen: „þat er upphaf laga várra

1) Vgl. Praefatio, S. X, not. a. und S. XIII—XVII.

2) Nicht 35 u. 36; siehe Praef., S. XVIII, vgl. S. XII, not. f.

3) Vgl. Praef. S. XVIII und XX—XXI.

Íslendinga, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú,“ an welche dann das schon mehrfach besprochene Glaubensbekenntniss sich anschliesst. Hier also, aber auch nur hier, haben wir eine wirkliche Eingangsformel vor uns; aber dieselbe ist sammt dem ihr folgenden Glaubensbekenntniss augenscheinlich aus der Jónsbók abgeschrieben, wie denn in der That von einem „upphafa laga várra“ nur am Eingange eines Gesetzbuches gesprochen werden konnte, welches das gesamte Recht der Insel zu umfassen bestimmt war, nicht aber an der Spitze einer Quelle, welche nur einen einzelnen Theil dieses Rechtes zu behandeln hatte. Wie dem Christenrechte Erzb. Jóns, so muss vielmehr auch dem B. Árni's von Anfang an jede Eingangsformel gefehlt haben.

Aehnlich gestaltet sich die Sache bezüglich der dänischen Rechte.¹⁾ Im bestimmtesten Widerspruche zu den norwegischen Provincialrechten enthält keines der älteren dänischen Rechtsbücher ein Christenrecht; dagegen existirt ein selbstständiges Kirchenrecht, welches in ziemlich gleichartiger Bearbeitung sowohl für Schonen als für Seeland ergangen ist. Aber dieses schonische und seeländische Kirchenrecht zeigt in beiden Bearbeitungen keine Eingangsformel, sondern, neben einer Ueberschrift, nur ein Vorwort und Nachwort, welche über die Bedeutung und Entstehungsweise der Quelle Aufschluss geben, und wird sodann ohne Weiters auf die Vorschriften über die Einweihung der Kirchen und den Kirchensatz übergegangen. In den weltlichen Rechtsbüchern dagegen fehlt ebenfalls jede eigentliche Eingangsformel, und beginnen dieselben entweder wie das schonische Rechtsbuch in seiner dänischen sowohl als lateinischen Abfassung

1) Ich bemerke, dass bezüglich der nur zur Vergleichung herangezogenen dänischen und schwedischen Quellen auf eine genauere Verfolgung ihrer Gestaltung in den verschiedenen Hss. hier verzichtet werden muss.

ohne jegliche Vorbemerkung mit dem Texte selbst, oder sie enthalten, wie die beiden seeländischen Rechtsbücher, an ihrer Spitze doch nur eine kurze Ueberschrift, welche ihren Namen nennt, oder sie haben doch höchstens, wie das *Jydske Lov*, eine Vorrede an ihrer Spitze, welche über die Bedeutung von Recht und Gesetz überhaupt, über die Pflicht des Königs und seiner Beamten, die Rechtsordnung im Lande aufrecht zu halten, endlich über die Entstehung des Gesetzbuches selbst sich ausspricht.¹⁾ Hier wie dort fehlt es demnach ganz und gar an jedem Gegenstücke zu den Eingangsformeln der älteren norwegischen und isländischen Rechtsquellen.

Dagegen stehen die schwedischen Provincialrechte in der fraglichen Richtung den norwegischen und isländischen wider näher. Sie alle enthalten einen besonderen kirchenrechtlichen Abschnitt, möge derselbe nun als *Kirkiubalker* oder als *Kristnubalker* bezeichnet sein, und sie alle stellen denselben an die Spitze des ganzen Rechtsbuches; nur das Recht der Insel Gotland kennt keine Eintheilung in Balken, aber auch dieses zeigt kirchliche Vorschriften an seinem Anfang. Im Uebrigen gehen die verschiedenen Provincialrechte mehrfach auseinander. *Westgötalagen* lässt in seiner älteren Redaction auf die Ueberschrift: „*Her byriarz laghbok Væsgöta*“ zunächst nachstehende Eingangsformel folgen: „*Krister ær fyrst i laghum warum, þa ær cristna var oc allir cristnir konongær, böndær oc allir bocarlær, biscopær oc allir boclærdir mæn*“,²⁾ an welche sich dann sofort die Vor-

1) Auf die Frage, wie weit dieser Prolog sich nur auf das jütische Rechtsbuch, oder zugleich, oder ausschliesslich auf eine andere, reichsgesetzliche Gesetzgebung K. Valdemars beziehe, lasse ich mich hier nicht ein; vgl. Ludwig Holberg, *Leges Waldemari regis* (Kopenhagen, 1886), dessen Aufstellungen mir indessen sehr anfechtbar erschienen.

2) Vgl. M. B. Richert, *Om den rätta betydelsen af Västgöta-*

schriften über die Taufe anschliessen; die jüngere Redaction dagegen stellt eine ziemlich schwülstige Vorrede noch vor die Worte: „Hær byrias Uæsgözsk lagh; först kirkyubalker,“ lässt sodann auf diese Ueberschrift ein Verzeichniss der Capitel des Kirchenrechtes folgen, und giebt darauf die Eingangsformel abgekürzt mit den Worten: „Crister ær först i laghum uarum, tha ær kristna uaar“, an welche sich sodann auch hier die Vorschriften über die Taufe anschliessen. Dagegen hat Östgötalagen nur die Ueberschrift: „Hær byrias Östgöta laghbok; först Kristnu balkær, i honum tælias flokka ælliuo ok tiughu,“ worauf dann ein Capitelverzeichnis folgt, und sodann ohne alle Eingangsformel der Text selbst mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnt. Uplandslagen stellt, wenn ich von einer in lateinischem wie schwedischem Texte überlieferten, aber in den Hss. sehr verschieden behandelten Bestätigungsurkunde K. Birgir's absehe, eine Vorrede desselben Königs voran, auf welche ein Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks folgt, worauf dann an der Spitze des ersten, von der Kirchenbaulast handelnden Capitels folgende Eingangsworte zu stehen kommen: „A Krist skulu allir kristnir troæ, at han ær guþ, ok æi æru guþær fiere, æn han æn; ængin skal affgupum blotæ, ok ængin a lundi ællr stenæ troæ, allir skulu kirkiu dyrkæ, þit skulu allir baþi quikkir ok döþir, komændi ok farændi i weruld ok aff; Kristær böþ kirkiu byggiaæ, ok ty- und giöraæ, Adambær ok hanz synir giörþu tyund fyrst, ok Salomon kirkiu.“ Aehnlich verhält sich Södermannalagen, nur dass hier die lateinische „Confirmatio“ und der schwedische „Prologus“ den Namen K. Magnus Eriksson's nennt, und die Eingangsformel die obigen Gedanken in einer sehr schwülstigen Weise breitgeschlagen zeigt. West-

lagens inlednings- och slutord, (in der Nordisk tidskrift for filologi, N. R. III, 1879).

mannalagen beginnt in seiner älteren Redaction ohne alle Ueberschrift mit den Worten: „Sjgna þe guþ meþ sinæna þa warþi meþ ws allum saman, oc sancto Mario bön wars hærra mofir, oc alguzhælgun, oc þe hælghu kirkiu“, worauf dann sofort die Vorschriften über die Kirchenbaulast folgen; dessen jüngere Redaction dagegen giebt zunächst eine „Praefatio“ in schwedischer Sprache, welche theils der Vorrede, theils den Eingangsworten zum Wiþærbob. in ULL. entnommen ist, sodann aber ein Inhaltsverzeichniss der Capitel sämmtlicher Abschnitte, worauf die doppelte Ueberschrift: „Kristnobalkær“ und „Hær byrias Wæstmanne laghbok“, und weiterhin an der Spitze der Bestimmungen über die Kirchenbaulast die Eingangsformel folgt: „Cristno balkar ær först i laghom warom oc hælagh kirkia“. Helsingelagen bringt zunächst eine „Praefatio“ in schwedischer Sprache, welche einigermaßen eigenthümlich geartet ist, dann folgende Worte: „Hær byriæs Hælsingæ landæ laghbook, ok hawr ii sik atta balkær“ u. s. w., und weiterhin das Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks, in welchem die Lehre von der Kirchenbaulast voransteht, eingeführt durch genau dieselbe Eingangsformel, wie sie vorhin aus ULL. mitgetheilt wurde. Endlich Smålandslagen, von welchem nur das Christenrecht erhalten ist, geht seinen ganz besonderen Weg. Ohne irgendwelche Ueberschrift beginnt dasselbe mit cap. 1, welches folgendermassen lautet: „Gwz frither oc sancte Marie vari meth us, hiit komande oc hæthan farande. The seen alle skylde till gilzla oc grutha, ey æru biltugha eller banzatte, alle the som boa innæn Mioaholt oc Myrtlekis, oc mællin Brutabek ok Biurekis.“ Dann folgt cap. 2, dessen Eingang lautet: „Nw sculu mæn till thingx fara, oc laghsaghu waræ höra, höra the som hær æru, oc sighiæ them som hemæ sitiae, æn laghsagha waar hoon byrias swa: Wj sculum aa Krist tro oc kirkiu byggia, fyrmæ systum oc syzkenom, swa guzcifuom som manzcifuom,“ worauf dann in demselben Capitel zu den

Bestimmungen über die Kirchenbaulast übergegangen wird. Deutlicher als in irgend einer anderen Quelle tritt hier der Zusammenhang der Rechtsaufzeichnung mit dem Rechtsvortrage des Lagmannes zu Tage; dennoch aber steht, wenn wir von der Erwähnung des Dingfriedens und der Aufforderung zum Anhören des Vortrages absehen, hier ebenso wenig als in irgend welchem anderen schwedischen Rechtsbuche irgend welche auf die Dingordnung bezügliche Bemerkung am Eingange der Rechtssammlung. Insoweit also stehen alle diese Rechtsbücher auf einer Linie mit den norwegischen FrpL., BpL. und EpL., und im Gegensatze zu den GpL.; andererseits aber stellt nur Westgötalagen die Bestimmungen über die Taufe an die Spitze des Christenrechtes, und damit des ganzen Rechtsbuches, wogegen die sämmtlichen übrigen Provincialrechte Schwedens mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnen, und somit in diesem Punkte den GpL. sich anschliessen, und nicht jenen anderen norwegischen Rechtsbüchern. Indessen lässt sich doch auf diese alleinige Uebereinstimmung kaum die Vermuthung irgend eines äusseren Zusammenhanges, weder des westgötischen Rechtes mit der Hauptgruppe der norwegischen Rechtsbücher, noch der übrigen schwedischen Provincialrechte mit den GpL. stützen; keine der in diesen letzteren gebrauchten Eingangsformeln steht in erkennbarer Verwandtschaft mit den typischen Eingangsworten der norwegisch-isländischen Quellen, und die Stellung der Kirchenbaulast ebensogut als der Taufe an die Spitze des Christenrechtes lag nahe genug, um hier wie dort selbstständig gewählt werden zu können. Dagegen bietet sehr schlagende Anklänge an die norwegischen Eingangsformeln der Anfang eines letzten schwedischen Rechtsbuches, von welchem bisher noch nicht gesprochen wurde, nämlich von Gotlandslagen. Nach einem voranstehenden Inhaltsverzeichnisse folgt in dessen gotländischem Texte die Ueberschrift des ersten Capitels: „Hier byrias lagh Guta, oc

segia so at fyrstum“, und sodann dieses Capitel selbst, so lautend: „þitta ir fyrst upp haf i lagum orum, þet wir sculum naicca haiþnu oc iatta crisnu, oc troa allir a ann guþ alzvaldanda, oc hann þar bþia þet hann unni os ar oc friþ, sigr oc hailsu, oc þet et vir magin halda cristindomi orum, oc tro vari retri, oc landi oru bygdu, oc vir magin huern dag þet sysla i allum giarningum oc vilia orum, sum guþi sei dyrþ i, oc or sei mest þarf at beþi til lifs oc sialar;“ das sofort sich anschliessende zweite Capitel handelt sodann von der Geburt von Kindern, mit den Worten beginnend: „þet ier nu þi nest, at barn huert scal ala sum fyt verþr a landi oru, oc ecki ut casta.“ Wir begegnen also hier zunächst den für die norwegisch-isländischen Quellen typischen Anfangsworten: „þat er upphaf laga várra“, die in keinem zweiten schwedischen Provincialrechte sich finden. Das „naicca haiþnu oc iatta crisnu“ stimmt sodann sehr auffällig mit den Eingangsworten der EpL., zumal in der Fassung, in welcher sie Hs. B. der älteren Redaction gibt, nämlich: „at menn skulu jattæ kristni ok næitta heidnum dóme“; der weitere Verlauf der Eingangsworte in Gotlandslagen enthält dagegen sehr deutliche Anklänge an die einleitenden Worte der GpL. Endlich entspricht der sofortige Uebergang zu den Vorschriften über die Geburt der Kinder dem Verfahren in den FrþL., BpL. und EpL., und selbst die Anfangsworte, mit welchen diese Vorschriften beginnen: „þet ier nu þi nest at barn huert scal ala sum fyt verþr“ finden in GpL. 21, EpL. I, 1 u. II, 1, FrþL. II, 1 (zumal in Cod. Res. und B.), und weiter ab auch BpL. I, 1 u. III, 1 ihre Parallele. Schlyter hat bereits im Vorworte zu seiner Ausgabe des Rechtsbuches ¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass ähnliche Anklänge an das norwegische Recht in diesem öfter vorkommen, und diese Thatsache mit dem Berichte der Historia Gotlandiæ, §. 3

1) Samling af Sveriges gamla Lagar, Bd. VII, S. VI—VII.

in Verbindung gebracht, nach welchem der heil. Ólaf auf seiner Flucht nach Russland im Jahre 1028 die Insel besucht, und dort mit Erfolg das Christenthum verkündigt habe. Die norwegischen Königssagen wissen freilich Nichts von diesem Besuche; aber sie lassen dafür den heil. Ólaf anlässlich seiner Rückkehr von Russland die Insel besuchen, also im Jahre 1030,¹⁾ und es mag ja sein, wie P. A. Munch annimmt,²⁾ dass die gotländische Aufzeichnung die beiden Reisen verwechselt hat; wie dem aber auch sei, der Aufenthalt des Königs auf der Insel darf umsomehr für geschichtlich feststehend gelten, als durch spätere Urkunden die Existenz einer vielbesuchten Ólafskirche an eben dem Orte erwiesen ist, welchen die *Historia Gotlandiæ* als denjenigen bezeichnet, an welchem der heil. Ólaf sich aufgehalten, und an welchem ein von ihm bekehrter Gotländer eine Kapelle gebaut habe.³⁾ Es bedürfte eingehenderer Untersuchungen, als sie hier an gestellt werden können, um die Art und den Umfang klar zu legen, in welchem das norwegische Recht überhaupt und das norwegische Christenrecht insbesondere auf das Recht der Insel Gotland eingewirkt hat.

1) *Heimskringla*, Ólafss. *ens helga*, 203/463—64 u. 193/454.

2) *Det norske Folks Historie*, I, 2, S. 774—76.

3) Vgl. Schlyter, *ang. O.*, S. 314—15.
